

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbandes Nordhausen

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordhausen". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
2. Der Kreisverband ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes Thüringen im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz.
3. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Nordhausen. Sitz ist Nordhausen.
4. Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wähler*Innenvereinigungen unvereinbar.
2. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gem. § 3 Absatz 4 der Satzung des LV Thüringen), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so kann das Mitglied nach Zustellung der zweiten Mahnung auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie

sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung (MV). Eine Mitgliederversammlung findet mindestens vier Mal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der MV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Kalendertagen einzuberufen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstands und seine Entlastung,
 - die Wahl aller Kandidat*Innen und Delegierten,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer*Innen,
 - die Enthebung von Ämtern,
 - Beschlussfassungen über die Satzung, Kassenordnung, Geschäftsordnung (jeweils mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - Beschlussfassungen über Programm und Anträge,
 - Beschlussfassung über Rechnungsprüfberichte und Rechenschaftsberichte.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
5. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei „physischen“ Mitgliederversammlungen können einzelne Mitglieder bei Verhinderung auch durch Telefon- oder Videozuschaltung an der Versammlung teilnehmen und sich an Abstimmungen beteiligen.
6. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Der Satzungsantrag ist der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen können nicht auf einer MV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als

die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der o.g. Quoten die Bewerber*Innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Die Bewerber*Innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 8 Vorstand

1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im Kreisverband. Der Vorstand besteht aus:
Zwei Vorstandssprecher*Innen, dem/der Schatzmeister*In und den Beisitzer*Innen.
2. Die Anzahl der Beisitzer*Innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Vorstandswahl festgelegt. Sie darf zwei nicht unterschreiten und fünf nicht überschreiten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.
6. Mitglieder des Europaparlamentes, des Bundestages, des Landtages, der Bundes- oder Landesregierung, der Europäischen Kommission sowie kommunale Wahlbeamte*Innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
7. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
8. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
11. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.
12. Die Durchführung von Vorstandssitzungen ist auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei „physischen“ Vorstandssitzungen können einzelne Mitglieder bei Verhinderung auch durch Telefon- oder Videozuschaltung an der Versammlung und den Abstimmungen teilnehmen.
13. Rechtsgeschäftlich wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter mindestens ein/e Sprecher*In, vertreten.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut)

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Menschen mit einer LSBTIQ* Identität sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken. Daher gilt im Kreisverband das Frauenstatut der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Rechnungsprüfer*Innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*Innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Rechnungsprüfer*Innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

Kreis- und Ortsverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.

Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung (Mehrheitsbeschluss der MV).

§ 12 Ortsverbände

1. Ortsverbände können auf Initiative von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden.
2. Die Ortsverbände werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt.

§ 13 Urabstimmung

Zu allen politischen und organisatorischen Fragen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einer Urabstimmung bei allen Mitgliedern durchgeführt werden. Die Urabstimmung findet in Textform statt.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Thüringen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.